

# **Satzung**

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25. November 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 14.02.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.11.2014 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung**

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gebiet der Stadt Balingen die entgeltliche Benutzung von elektronischen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen).

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen, zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die Geräte (§ 2 Abs. 1) aufgestellt sind. Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Gesamtschuldner haftet auch der Mitunternehmer. Als Mitunternehmer gilt der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke, wenn er an den Einnahmen beteiligt ist.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes (§ 2 Abs. 1).

6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät (§ 2 Abs. 1) endgültig entfernt wird.

7. Am Ende von § 6 Abs. 2 Ziffer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

8. § 6 Abs. 2 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.

9. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt

1. bei der Spielgerätesteuern nach § 2 Abs. 1

bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit mindestens aber	4 % des Spieleinsatzes,
in Spielhallen u. ä. Unternehmen (§ 40 LGlüG)	100,00 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	35,00 €

2. bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit in Spielhallen u. ä. Unternehmen (§ 40 LGlüG)	165,00 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	55,00 €

- bei PCs (§ 2 Abs. 3) in Spielhallen u. ä. Unternehmen (§ 40 LGlüG)	100,00 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	35,00 €

10. § 7 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bereitstellung und jede Veränderung, insbesondere die endgültige Entfernung von Geräten nach § 2 Abs. 1 ist der Stadtverwaltung Balingen innerhalb von 1 Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und innerhalb von 1 Woche eine schriftliche Steuererklärung (§10) abzugeben.

Die Anzeige muss die Bezeichnung des Geräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der endgültigen Entfernung, bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die Zulassungsnummer, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

12. § 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

13. § 9 Abs. 3 wird § 9 Abs. 2.

14. § 9 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 3 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist der Stadtverwaltung Balingen innerhalb von 1 Woche nach Ende dieses Zeitraumes mitzuteilen.

15. § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

16. § 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 3.

17. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 14.02.2023

gez.

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister